

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Richtlinie Kommunale Prävention
Vom 18. Dezember 2019**

I.

Die **Richtlinie Kommunale Prävention** vom 12. Juni 2018 (SächsABl. S. 811), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die aus der Zuwendung zu tätigen Personalausgaben gelten folgende Entgeltgruppen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Obergrenze:

 - abgeschlossene Berufsausbildung - EG 7, Stufe 3,
 - abgeschlossene Fachhochschulausbildung - EG 11, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung - EG 14, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und Führungsfunktion - EG 15, Stufe 3.“
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Ausnahmen von der Förderuntergrenze
Zuwendungen von 10 000 Euro und weniger können im Einzelfall insbesondere gewährt werden für

 - Projekte, die kurzfristig auf konkrete regionale Bedarfe reagieren,
 - Projekte, die sich auf anlassbezogene lokale Ereignisse oder empirische Befunde beziehen oder
 - Projekte, die auf aktuelle Lagen reagieren und in die Gesamtpräventionsstrategie integriert werden.“
2. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Nachweis über den beruflichen Bildungsabschluss des mit Hilfe der Zuwendung finanzierten Personals.“
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller